

GEMEINDE BIRSFELDEN

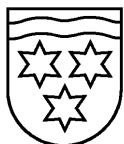
ERLÄUTERUNGEN

ZUR GEMEINDEVERSAMMLUNG

VOM 31. OKTOBER 2011, 19.30 UHR

IN DER SPORTHALLE STERNENFELD,

STERNENFELDSTRASSE 9, 4127 BIRSFELDEN



Gemeindeversammlung vom 31. Oktober 2011

TRAKTANDENLISTE

- | | | |
|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------|---------|
| 1. Protokoll der Gemeindeversammlung vom 20. Juni 2011 | Seiten | 3 – 4 |
| 2. Antrag Florian Dettwiler, Reduktion der Pauschalentschädigung für Gemeinderatsmitglieder | Seiten | 5 – 7 |
| 3. Teilrevision der Gemeindeordnung zur Wiedereinführung des Einwohnerrates | Seiten | 8 – 16 |
| 4. Nachtragskredit Erneuerung Unterdecke Schwimmhalle | Seiten | 17 – 18 |
| 5. Gemeindeinitiative vom 9. Januar 1992 zur Rückerstattung der Kosten für den Unterhalt von Sekundarschulhäusern / Rückzug | Seiten | 19 – 20 |
| 6. Mitteilungen des Gemeinderates | | |
| 7. Anträge | | |
| 8. Diverses | | |

Birsfelden, 13. September 2011

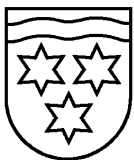
GEMEINDERAT BIRSFELDEN

Der Präsident:

Der Verwalter a.i.:

C. Botti

T. Wiedmer



TRAKTANDUM NR. 1

PROTOKOLL DER 2. GEMEINDEVERSAMMLUNG VOM 20. JUNI 2011

1. Protokoll der Gemeindeversammlung vom 4. April 2011

://: Das Protokoll der Gemeindeversammlung vom 4. April 2011 wird einstimmig genehmigt.

://: Grossmehrheitlich wird beschlossen, Traktandum 6 „Initiative zur Einführung Einwohnerrat“ nach Traktandum 3 „Rechnung 2010“ zu behandeln.

2. Amtsbericht 2010

://: Der Amtsbericht 2010 des Gemeinderates wird praktisch einstimmig zur Kenntnis genommen.

3. Rechnung 2010

://: Stillschweigend wird Eintreten beschlossen.

://: Einstimmig wird beschlossen:

Der Mittelverwendung wird zugestimmt (Einlage ins Eigenkapital von CHF 3'947'737.69).

://: Einstimmig wird beschlossen:

Die Jahresrechnung 2010 mit einem Gewinn von CHF 3'947'737.69 wird genehmigt.

4. Initiative zur Einführung Einwohnerrat

://: Stillschweigend wird Eintreten beschlossen.

://: Mit 140 Ja, 82 Nein und 2 Enthaltungen wird beschlossen:

Der kommunalen Volksinitiative für die Wiedereinführung des Einwohnerrates in Birsfelden wird Folge gegeben.

5. Kredit unterirdische Sammelstelle

://: Stillschweigend wird Eintreten beschlossen.

://: Grossmehrheitlich wird beschlossen:

Für die Realisierung der dritten unterirdischen Sammelstelle an der Bruderholzstrasse wird ein Investitionsbeitrag von CHF 70'000.00 bewilligt, der aus den Eigenmitteln der Spezialfinanzierung Abfallbeseitigung zu entnehmen ist.

Dieser Beschluss untersteht dem fakultativen Referendum.

6. Antrag CVP: Ein Reglement zur Regelung der Parkierung und Reduktion der Parkiergebühren; Erheblicherklärung

://: Stillschweigend wird Eintreten beschlossen.

://: Grossmehrheitlich wird beschlossen:

Der Antrag CVP betreffend ein Reglement zur Regelung der Parkierung und Reduktion der Parkiergebühren wird als erheblich erklärt.

Birsfelden, 20. Juni 2011

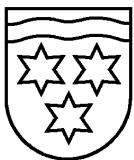
NAMENS DER GEMEINDEVERSAMMLUNG

Der Präsident:

Der Verwalter a.i.:

C. Botti

T. Wiedmer



TRAKTANDUM NR. 2

Antrag Florian Dettwiler, Reduktion der Pauschalentschädigung für Gemeinderatsmitglieder

I. Ausgangslage

An der Gemeindeversammlung vom 13. Dezember 2010 reichte Florian Dettwiler folgenden Antrag gemäss § 68 Gemeindegesetz ein:

„Birsfelden ist als finanzschwache Gemeinde bekannt und hat mit einem strukturellen Defizit zu kämpfen. Die in allen Bereichen eingeleiteten Sparmassnahmen haben weitreichende Folgen und führen zu einem Leistungsabbau bzw. zu Gebührenerhöhungen, welche vor allem die Bevölkerung stark zu spüren bekommt. Der Gemeinderat als ausführendes Organ ist an der jetzigen Situation nicht ganz unschuldig und es wäre deshalb angebracht, wenn auch hier die Kosten reduziert würden. Die hier vorgeschlagene Kürzung der Grundentschädigung um 20% würde zu einer jährlichen Ersparnis von CHF 44'300.00 führen. Die Sitzungsgelder würden weiterhin in gleicher Höhe ausbezahlt. Somit beläuft sich die effektive Reduktion der Gesamtentschädigung auf weit weniger als 20%. Im Sinne einer besseren Transparenz wäre aber eine Offenlegung der effektiven jährlichen Bezüge des GR wünschenswert.

Deshalb stelle ich hiermit den Antrag, das Reglement über die Vergütung an Behörden, Kontrollorgane, Kommissionen und nebenamtliche Funktionen der Gemeinde Birsfelden (Behördenreglement), in Kraft seit 1. Januar 2008, folgendermassen abzuändern bzw. zu ergänzen:

§ 1 Grundentschädigungen / Solde

¹ Gemeinderat (pro Jahr)

- a) Alle Mitglieder SFr. 20'000.00
- b) Präsidium SFr. 54'400.00
- c) Zulage für das Vizepräsidium SFr. 3'000.00

² Der Gemeinderat kann innerhalb seiner Behörde eine Umverteilung der Pauschalentschädigung vornehmen.

§ 10 Offenlegung der Bezüge

Die Bezüge jedes Mitglieds des Gemeinderats werden jährlich im Finanzbericht publiziert. Darin enthalten sind die Grundentschädigung, Sitzungsgelder und weitere Entschädigungen.

Bei einer Erholung der finanziellen Lage können die Tarife wieder nach oben angepasst werden.“

An der Gemeindeversammlung vom 4. April 2011 wurde der Antrag von Florian Dettwiler seitens der Stimmberechtigten mit 66 Ja- gegen 46 Nein-Stimmen als erheblich erklärt.

II. Erläuterungen

Das Reglement über die Vergütungen an Behörden, Kontrollorgane, Kommissionen und nebenamtliche Funktionen der Gemeinde Birsfelden (Behördenreglement) vom 17. Dezember 2007 definiert die vom Antragsteller hinterfragten Entschädigungen (Grundbesoldung, Sitzungsgelder und weitere Entschädigungen).

Die Offenlegung und Reduktion der Gemeinderatsentschädigungen kann wie folgt in das Behördenreglement aufgenommen werden:

„§ 1 Grundentschädigung / Solde

Die nachfolgenden Mitglieder der Behörden und Kommissionen sowie Inhaber von nebenamtlichen Funktionen beziehen pro Jahr folgende Grundentschädigungen beziehungsweise Solde:

1 Gemeinderat (pro Jahr)

<i>a. Alle Mitglieder</i>	<i>SFr. 20'000.00</i>
<i>b. Präsidium</i>	<i>SFr. 54'400.00</i>
<i>c. Zulage für das Vizepräsidium</i>	<i>SFr. 3'000.00</i>

...

§ 4a Offenlegung der Gemeinderatsentschädigungen

Die Entschädigungen aller Gemeinderats-Mitglieder gemäss § 1 Abs. 1, § 3 und § 4 dieses Reglements werden jährlich im Amtsbericht ausgewiesen.“

III. Empfehlung des Gemeinderats

Das Behördenreglement der Gemeinde Birsfelden wurde per 1. Januar 2008 in Kraft gesetzt. Es kann deshalb als neues Reglement mit aktuellem Inhalt bezeichnet werden.

Eine Mehrheit der Gemeinden haben heute mehr Mühe als vor fünf Jahren, genügend Kandidierende für den Gemeinderat zu finden. Dies ist ein Problem. Gleichzeitig hat die Zahl der Geschäfte zugenommen und die Aufgaben sind komplexer geworden. Das Sozialprestige hingegen schwindet. Während vor zehn, zwanzig Jahren die Gemeinderäte noch als Ehrenpersonen galten, tritt die Bevölkerung heute fordernder auf – der Druck auf die Exekutivmitglieder hat zugenommen. Die Antragsteller auf Kürzungen blenden diese Probleme und auch die Qualitätsansprüche an die Amtsführung aus, wenn sie die Entschädigungen immer wieder kritisieren oder Reduktionen fordern. Die Gemeinden haben denn auch in den letzten Jahren kaum gewagt, die Entschädigungen wesentlich zu erhöhen. Eine angemessene Entschädigung drückt jedoch die Anerkennung für die erbrachte Arbeit aus und ermöglicht stärker, hohe Qualität bei der Amtsführung zu fordern.

Ein Vergleich mit umliegenden Gemeinden zeigt hinsichtlich der Jahresentschädigungen folgendes Bild auf:

<u>Aesch:</u>			<u>Muttenz:</u>		
Präsidium:	Fr.	75'300	Präsidium:	Fr.	70'000
Vize-Präsidium:	Fr.	3'300	Vize-Präsidium:	Fr.	5'000
Mitglied	Fr.	26'400	Mitglied	Fr.	25'000

<u>Allschwil (50%):</u>			<u>Pratteln (50%):</u>		
Präsidium:	Fr.	103'254	Präsidium:	Fr.	109'000
Vize-Präsidium:	Fr.	7'944	Vize-Präsidium:	Fr.	5'000
Mitglied	Fr.	23'828	Mitglied	Fr.	24'000

<u>Arlesheim:</u>			<u>Reinach (50%):</u>		
Präsidium:	Fr.	56'032	Präsidium:	Fr.	100'624
Vize-Präsidium:	Fr.	6'591	Vize-Präsidium:	Fr.	7'944
Mitglied	Fr.	16'474	Mitglied	Fr.	37'072

<u>Binningen (50%):</u>			<u>Birsfelden:</u>		
Präsidium:	Fr.	85'000	Präsidium:	Fr.	69'768
Vize-Präsidium:	Fr.	5'000	Vize-Präsidium:	Fr.	3'796
Mitglied	Fr.	30'000	Mitglied	Fr.	25'650

Die gesamte Entschädigung für das Vizepräsidium setzt sich üblicherweise aus der Entschädigung für ein Mitglied und der Zulage für das Vizepräsidium zusammen.

Die Darstellung legt nahe, dass die Entschädigung der Gemeinderats-Mitglieder in der bisherigen Höhe gerechtfertigt ist. Der Gemeinderat wird die Entschädigungen von Gemeindebehörden und Kommissionen zukünftig im Amtsbericht ausweisen.

Der Gemeinderat empfiehlt, den vorliegenden Antrag von Florian Dettwiler abzulehnen.

Antrag

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung zu beschliessen:

Der vorliegende Antrag gemäss § 68 Gemeindegesetz von Florian Dettwiler bzw. die Änderung des Behördenreglements (§§ 1 Absatz 1 und 4a neu) wird abgelehnt.

Dieser Beschluss untersteht dem fakultativen Referendum.

Birsfelden, 13. September 2011, GRB 310

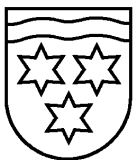
GEMEINDERAT BIRSFELDEN

Der Präsident:

Der Verwalter a.i.:

C. Botti

T. Wiedmer



TRAKTANDUM NR. 3

Teilrevision der Gemeindeordnung zur Wiedereinführung des Einwohnerrates

Ausgangslage und Zusammenfassung

Am 2. Mai 2011 haben stimmberechtigte Einwohnerinnen und Einwohner eine kommunale Volksinitiative für die Wiedereinführung des Einwohnerrates in Birsfelden eingereicht. Sie haben gemäss §49a des Gemeindegesetzes des Kantons Basel-Landschaft die Einführung der ausserordentlichen Gemeindeorganisation, d.h. eines Einwohnerrates, verlangt. Gemäss Volksinitiative soll der Einwohnerrat 30 Mitglieder umfassen, im Proporz gewählt und zu Beginn der nächsten Legislaturperiode, d.h. per 1. Juli 2012 eingeführt werden. Die Gemeindeordnung der Gemeinde Birsfelden ist entsprechend anzupassen.

Die Gemeindeversammlung hat am 20. Juni 2011 mit 140 Ja, 82 Nein und 2 Enthaltungen der kommunalen Volksinitiative für die Wiedereinführung des Einwohnerrates in Birsfelden Folge gegeben.

Mit der vorliegenden Vorlage unterbreitet der Gemeinderat der Gemeindeversammlung vom 31. Oktober 2011 die teilrevidierte Gemeindeordnung zur Wiedereinführung des Einwohnerrates.

Falls die Gemeindeversammlung dieser Vorlage zustimmt, dann wird die teilrevidierte Gemeindeordnung den Stimmbürgerinnen und Stimmbürgern am 18. Dezember 2011 zur Urnenabstimmung unterbreitet.

Die Einführung des Einwohnerrates löst einmalige Kosten in der Höhe von CHF 271'000.- und jährlich wiederkehrende Kosten von CHF 170'000.- aus. Mit der Auflösung der Gemeindekommission entfallen jährlich ca. CHF 6'000.- bis 7'000.- für Sitzungsgelder. Zudem entfallen die Sitzungsgelder der GPK und RPK in der Höhe von insgesamt CHF 15'000.-. Im Weiteren entfallen Druck- und Versandkosten an die Stimmberechtigten (4 Gemeindeversammlungen) im Betrag von jährlich ca. CHF 30'000.-.

Ein Vergleich mit Gemeinden des Kantons Basel-Landschaft mit mehr als 10'000 Einwohnerinnen und Einwohner zeigt, dass es in 5 Gemeinden einen Einwohnerrat¹ und in 5 Gemeinden eine Gemeindeversammlung² gibt.

Geschichte des Einwohnerrates der Gemeinde Birsfelden

Seit dem 1. Januar 1972 können Gemeinden mit mehr als 2'000 Einwohnerinnen und Einwohner einen Einwohnerrat einsetzen. Seitdem ist in der Gemeinde Birsfelden der Einwohnerrat immer wieder ein kontrovers diskutiertes Thema. Erstmals haben die Stimmbürgerinnen und Stimmbürger im Jahr 1976 einen Einwohnerrat eingeführt. Am 28. November 1984 haben die Stimmberechtigten eine Initiative zur Wiedereinführung der Gemeindeversammlung nur knapp abgelehnt. Ausgelöst durch eine weitere Initiative „Pro Gemeindeversammlung“ vom 17. März 1989 haben die Stimmberechtigten der Einführung der Gemeindeversammlung mit 1678 Ja gegen 1659 Nein zugestimmt und den Einwohnerrat per 30. Juni 1992, d.h. nach 16 Jahren bzw. 4 Legislaturperioden aufgelöst. Die Initianten haben die Wiedereinführung der Gemeindeversammlung damit begründet, das politische Leben aus

¹ Allschwil, Binningen, Liestal, Pratteln, Reinach

² Aesch, Birsfelden, Münchenstein, Muttenz, Oberwil

seinem Vierjahresschlaf zu wecken und die politische Mitarbeit allen Stimmberechtigten – ohne vorgängig einer Partei beizutreten – zu ermöglichen.

Bereits knapp drei Jahre nach der Wiedereinführung der Gemeindeversammlung hat D. Persenico am 09. Januar 1995 den Antrag auf Wiedereinführung des Einwohnerrates gestellt. Die Gemeindeversammlung hat am 26. Juni 1995 den Antrag mit 72 zu 32 Stimmen abgelehnt. Der Antragsteller und die Befürworter des Einwohnerrates haben die Einführung damit begründet, dass die mit der Gemeindeversammlung gemachten Erfahrungen wenig positiv waren und es ungerecht sei, wenn nur wenige an der Gemeindeversammlung Anwesende für alle Birsfelderinnen und Birsfelder entscheiden.

Am 17. Dezember 1997 hat ein Komitee die Initiative „Birsfelden mit Einwohnerrat“ eingereicht. Die Gemeindeversammlung hat am 23. März 1998 diese Initiative mit 142 gegen 63 Stimmen abgelehnt. Die Gegner der Wiedereinführung des Einwohnerrates haben argumentiert, dass eine Gemeindeversammlung demokratischer sei, weil alle Stimmberechtigten am politischen Geschehen von Birsfelden mitwirken können. In der obligatorischen Volksabstimmung vom 7. Juni 1998 lehnten die Stimmbürgerinnen und Stimmbürger die Initiative ebenfalls mit 1621 gegen 1482 Stimmen ab.

Argumente pro und contra die Wiedereinführung des Einwohnerrates

Die Gemeindeversammlung hat am 20. Juni 2011 mit 140 Ja, 82 Nein und 2 Enthaltungen der Initiative zur Wiedereinführung des Einwohnerrates zugestimmt. Die Argumente der Befürworter und Gegner in der Gemeindeversammlung sind nachfolgend zusammengestellt:

Pro-Argumente	Contra-Argumente
<ul style="list-style-type: none">- Geschäfte häufiger, aktueller und eingehender beraten- Entscheide sachgerechter und demokratischer durch gewählte Einwohnerrätinnen und Einwohnerräte, statt Zufallsentscheide einer Gemeindeversammlung mit geringer Beteiligung- Das „letzte Wort“ bleibt bei den Stimmberechtigten an der Urne- Bessere Politik für die Gemeinde und bessere Lösungen für die Einwohnerinnen und Einwohner- Politische Arbeit attraktiver und verpflichtender- Kosten bei einzelnen Geschäften dank Fachkompetenz im Einwohnerrat senken	<ul style="list-style-type: none">- Nur 30 Einwohnerrätin und Einwohnerräte entscheiden, abgesprochen mit den Parteien, für alle Einwohnerinnen und Einwohner.- Die übrigen Stimmberechtigten können sich nur alle vier Jahre (Wahlen) und via Partei einbringen, statt direkt mit gesundem Menschenverstand (Verlust an direkter Demokratie)- Unnötige Instanz zwischen Gemeinderat und Stimmberechtigten- Höhere Kosten und Mehraufwand für die Gemeindeverwaltung- Gemeindeversammlung hat sich bewährt- Initiative von nur 650 Personen unterzeichnet

Ein Vergleich im Kanton Basel-Landschaft zeigt, dass je die Hälfte der 10 Gemeinden mit mehr als 10'000 Einwohnerinnen und Einwohner einen Einwohnerrat (Allschwil, Binningen, Liestal, Pratteln, Reinach) bzw. eine Gemeindeversammlung (Aesch, Birsfelden, Münchenstein, Muttenz, Oberwil) haben.

Die Frage der Einführung oder Abschaffung eines Gemeindeparlaments wurde in den letzten Jahren in zahlreichen Schweizer Gemeinden diskutiert, ohne dass sich ein Trend in die eine oder andere Richtung ausmachen lässt. Es entstanden diesbezüglich verschiedene wissenschaftliche Arbeiten und die führenden Experten (insbesondere die Professoren Andreas Ladner und Reto Steiner) haben sich verschiedentlich öffentlich zur Frage geäußert.

Aus einer Expertensicht können Gemeindeversammlung und Gemeindeparlament einander wie folgt gegenübergestellt werden:

<u>Kriterium</u>	<u>Gemeindeversammlung</u>	<u>Gemeindeparlament</u>
Repräsentanz der Bevölkerung	ständig wechselnd; durchschnittlich 5 Prozent	konstant (Proporzwahl); sehr klein
Konstanz der Politik	nicht gewährleistet, Teilnahme manipulierbar; politische Diskussion unstrukturiert	Aufbau einer konstanten Politik möglich; strukturierte politische Diskussion.
Teilnahme an der Politik	Eingreifen in die Politik für alle möglich / Gefahr des Populismus	Bündelung der Interessen über Parteien und politischen Gruppierungen / Gefahr reiner Parteipolitik

Da das Gemeindegesetz für Gemeindeversammlungs- und Einwohnerratsbeschlüsse weitgehend identisch die Möglichkeit des fakultativen Referendums vorsieht, spielt im Kanton Basel Landschaft (anders als in anderen Kantonen) die Frage der Urnenabstimmung nach einem Versammlungs- oder Parlamentsbeschluss weder in politischer noch in finanzieller Hinsicht eine Rolle.

Aufgaben und Befugnisse des künftigen Einwohnerrats

Die Aufgaben und Befugnisse des Einwohnerrates sind im § 115 bzw. § 47 des Gemeindegesetzes festgelegt und entsprechend denjenigen der Gemeindeversammlung:

- Erlass der Gemeindeordnung;
- Erlass der Gemeindereglemente sowie der zugehörigen Pläne;
- Festsetzung der Vergütungen an die Behördenmitglieder;
- Beschlussfassung über Grenzänderungen sowie Grenzberichtigungen von mehr als insgesamt 60 Aren;
- Kenntnisnahme des Finanzplanes;
- Aufstellung der jährlichen Voranschläge;
- Festsetzung des Steuerfusses;
- Beschlussfassung über Sondervorlagen;
- Genehmigung von Erschliessungsprojekten;
- Beschlussfassung über Erwerb und Veräusserung von Grundstücken;
- Beschlussfassung über die Errichtung oder Aufhebung von Baurechten zugunsten oder zulasten der Gemeinde;
- Genehmigung von Nachtragskrediten;
- Beschlussfassung über die Beteiligung der Gemeinde an privaten, öffentlichen oder gemischten Unternehmungen;
- unter Vorbehalt besonderer Bestimmungen die Genehmigung von Verträgen, die für die Gemeinde neue Ausgaben zur Folge haben;
- Genehmigung von Verträgen mit reglements wesentlichem Inhalt;
- Genehmigung von Verträgen mit anderen Gemeinden über die Einsetzung gemeinsamer Amtsstellen, gemeinsamer, ständiger, beratender Kommissionen oder gemeinsamer Behörden;
- Genehmigung der Statuten von Zweckverbänden und Anstalten;
- Genehmigung der Jahresrechnung;
- Oberaufsicht über alle Gemeindebehörden und Verwaltungszweige;
- Gemeindebegehren gemäss § 49 Absatz 1 der Kantonsverfassung;

- Beschlussfassung über den Zusammenschluss mit einer anderen Einwohnergemeinde;
- Beschlussfassung über die Aufteilung oder die Erweiterung der Einwohnergemeinde;
- Beschlussfassung über die Vereinigung der Bürgergemeinde mit der Einwohnergemeinde;
- Beschlussfassung über die Änderung des Gemeindepensens.

Die aufgeführten Aufgaben können nicht auf andere Behörden übertragen werden. Umgekehrt können dem Einwohnerrat weitere Befugnisse eingeräumt werden, soweit sie nicht aufgrund der Gesetzgebung ausdrücklich einem anderen Gemeindeorgan (z.B. dem Gemeinderat) zustehen (§ 47 Abs. 2). Dies bedeutet, dass die Gemeinde Birsfelden bei der Festlegung der Aufgaben des Einwohnerrates nur einen geringen Spielraum hat.

Organisation des künftigen Einwohnerrates

Die Zahl der Einwohnerrätinnen und Einwohnerräte ist in der Initiative mit 30 festgelegt und ist in der Gemeindeordnung zu bestimmen (§ 113 Gemeindegesetz). Die Detailorganisation des Einwohnerrates legt der Einwohnerrat in einer Geschäftsordnung fest, wie beispielsweise die Bestellung von Kommissionen zur Vorbereitung von Geschäften zu Händen des Einwohnerrates.

Der künftige Einwohnerrat als Wahlorgan

Der Einwohnerrat ist Wahlorgan für alle Behörden, die nicht vom Volk gewählt³ werden. Konkret wählt der Einwohnerrat im Majorz-Wahlmodus

- 21 Mitglieder des Wahlbüros,
- 7 Mitglieder des Schulrates,
- 5 Mitglieder der Sozialhilfebehörde,
- 5 Mitglieder der Vormundschaftsbehörde,
- 7 Mitglieder der Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission (RGPK)⁴

Organisatorische, personelle, bauliche und finanzielle Konsequenzen des künftigen Einwohnerrates

Der Einwohnerrat kann für die Geschäftsvorbereitung Kommissionen einsetzen; als Minimum eine Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission (§ 125 Gemeindegesetz). Die derzeitige Gemeindekommission müsste aufgelöst werden, da mit der Einführung des Einwohnerrates diese Kommission nicht bestellt werden kann (§ 132 Abs. 2 Gemeindegesetz). Zusätzlich müsste ein Sekretariat des Einwohnerrates mit ca. 50% Stellenprozenten eingerichtet werden.

Die Wiedereinführung des Einwohnerrates bedingt bauliche und technische Massnahmen für die Einrichtung bzw. Instandstellung des Einwohnerratssaales. Der bestehende Einwohnerratssaal sollte umfassend erneuert werden (Podest, Boden, Dachfenster, Wände). Zudem sollte eine Konferenzanlage und Projektion eingebaut und die Akustik im Einwohnerratssaal verbessert werden. Der Gemeinderat empfiehlt, den Einwohnerratssaal so einzurichten, dass er auch für andere Anlässe genutzt werden könnte. Dies bedingt neue verschiebbare Stühle und Tische.

³ Vom Volk gewählt werden Einwohnerrat, Gemeinderat, Gemeindepräsidentin bzw. Gemeindepräsident.

⁴ Diese Befugnis liegt bei der ausserordentlichen Gemeindeorganisation zwingend beim Einwohnerrat.

Die organisatorischen, personellen und baulichen Konsequenzen der Einführung des Einwohnerrates lösen einmalige und jährlich wiederkehrende Kosten aus (Annahmen).

- **Einmalige Kosten**

o für bauliche und technische Massnahmen	CHF	235'000.-
o Honorare für externe Unterstützung	CHF	36'000.-
o Total	CHF	271'000.-

- **Jährlich wiederkehrende Kosten:**

o Sitzungsgelder Einwohnerrat	CHF	35'000.-
o Fixum Einwohnerratspräsidium (Präsident / 2 Vize)	CHF	6'000.-
o Sitzungsgelder und Fixum RGPK-Mitglieder ⁵	CHF	14'000.-
o Sitzungsgelder vorberatende Kommissionen EWR (Annahme 3 Kommission)	CHF	15'000.-
o Sitzungsgelder Gemeinderat an EWR- und Kommissions- Sitzungen	CHF	10'000.-
o Sekretariat (Personalkosten und Arbeitsplatzkosten)	CHF	90'000.-
o Total	CHF	170'000.-

Mit der Auflösung der Gemeindekommission entfallen jährlich ca. CHF 6'000.- bis 7'000.- für Sitzungsgelder. Zudem entfallen die Sitzungsgelder der GPK und RPK in der Höhe von insgesamt CHF 15'000.-. Im Weiteren entfallen Druck- und Versandkosten an die Stimmberechtigten (jährlich 4 Gemeindeversammlungen) im Betrag von jährlich ca. CHF 30'000.-.

Anpassung von Rechtserlassen

Für die Einführung des Einwohnerrates ist eine Teilrevision der Gemeindeordnung notwendig. Gemeindereglemente, die aufgrund der Teilrevision der Gemeindeordnung anzupassen sind, werden im Frühjahr 2012 revidiert und der Gemeindeversammlung an ihrer letzten Sitzung zur Genehmigung unterbreitet, sofern die Gemeindeversammlung am 31. Oktober 2011 und die Stimmberechtigten an der Urnenabstimmung vom 18. Dezember 2011 der Änderung der Gemeindeordnung zustimmen.

Teilrevision der Gemeindeordnung

Zur Einführung des Einwohnerrats genügt eine Teilrevision der bestehenden Gemeindeordnung der Einwohnergemeinde Birsfelden vom 26. Oktober 1998. Es werden nur jene Regelungen der Gemeindeordnung geändert, welche für die Einführung des Einwohnerrats zwingend geändert werden müssen oder mit der Änderung in einem unmittelbaren, engen Zusammenhang stehen. So muss beispielsweise die Gemeindekommission bei der Einführung eines Einwohnerrats zwingend aufgehoben werden, weil § 132 Abs. 2 des Gemeindegesetzes bei der ausserordentlichen Gemeindeorganisation eine Gemeindekommission ausschliesst.

Die Vormundschaftsbehörde wird vorläufig als Gemeindeorgan beibehalten; die Vormundschaftsorganisation wird im Rahmen der Einführung des neuen Erwachsenenschutzrechts durch den Kanton demnächst aber neu geregelt werden.

Bei der ausserordentlichen Gemeindeorganisation müssen die Rechnungsprüfungs- und die Geschäftsprüfungskommission zwingend vom Einwohnerrat aus seiner Mitte gewählt werden (§ 125 Abs. 1 Gemeindegesetz). Der Gemeinderat schlägt vor, die beiden Kommissionen zusammenzulegen um damit einerseits die Wirksamkeit der Kommissionstätigkeit zu erhöhen und andererseits die Arbeitsbelastung des Einwohnerrates mit Kommissionstätigkeiten und die damit verbundenen Kosten tief zu halten.

⁵ Bei der ausserordentlichen Gemeindeorganisation zwingend Mitglieder des Einwohnerrates

Antrag

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung zu beschliessen:

1. Für die Einführung des Einwohnerrates wird die Gemeindeordnung der Einwohnergemeinde Birsfelden vom 26. Oktober 1998 (Stand 20. Juni 2011) wie folgt geändert:

§ 1 Organisationstyp

Die Einwohnergemeinde Birsfelden hat die ausserordentliche Gemeindeorganisation.

§ 2 Absatz 1 Buchstaben b, f und g sowie Absatz 2

¹ Es bestehen folgende Behörden:

- b. Einwohnerrat, bestehend aus 30 Mitgliedern;
- f. Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission, bestehend aus sieben Mitgliedern des Einwohnerrats;
- g. Aufgehoben.

² Aufgehoben.

§ 3 Absatz 1 Buchstaben c und d, Absatz 2 sowie Absatz 3 Buchstabe a

¹ An der Urne werden gewählt:

- c. der Einwohnerrat.
- d. Aufgehoben.

² Durch den Einwohnerrat werden gewählt:

- a. das Wahlbüro;
- b. der Schulrat;
- c. die Sozialhilfebehörde;
- d. die Vormundschaftsbehörde;
- e. die Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission.

³ Durch den Gemeinderat werden gewählt:

- a. Aufgehoben

§ 4 Absatz 2

² Der Einwohnerrat wird nach dem Verhältniswahlverfahren gewählt.

§ 5 Stille Wahl

Die stille Wahl ist möglich bei der Wahl des Gemeinderats sowie der Gemeindepräsidentin oder des Gemeindepräsidenten.

§ 8

Aufgehoben.

2. Die Änderung tritt am 1. Juli 2012 in Kraft.

Dieser Beschluss untersteht dem obligatorischen Referendum.

Birsfelden, 30. August 2011, GRB 292

GEMEINDERAT BIRSFELDEN

Der Präsident:

Der Verwalter a.i.:

C. Botti

T. Wiedmer

Anhang: Synoptische Darstellung

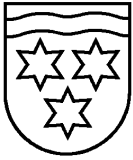
Bisherige Regelung	Neue Regelung
<p>§ 1 Organisationstyp</p>	<p>§ 1 Organisationstyp</p>
<p>Die Einwohnergemeinde Birsfelden hat die ordentliche Gemeindeorganisation.</p>	<p>Die Einwohnergemeinde Birsfelden hat die <i>ausserordentliche</i> Gemeindeorganisation.</p>
<p>§ 2 Behördenorganisation</p>	<p>§ 2 Behördenorganisation</p>
<p>¹ Es bestehen folgende Behörden:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Gemeinderat, bestehend aus sieben Mitgliedern; b. Gemeindekommission, bestehend aus fünfzehn Mitgliedern; c. Schulrat, bestehend aus sieben Mitgliedern, davon ein Mitglied des Gemeinderates; d. Sozialhilfebehörde, bestehend aus fünf Mitgliedern, davon ein Mitglied des Gemeinderates; e. Vormundschaftsbehörde bestehend aus sieben Mitgliedern, davon ein Mitglied des Gemeinderates; f. Rechnungsprüfungskommission, bestehend aus fünf Mitgliedern; g. Geschäftsprüfungskommission als Ausschuss der Gemeindekommission, bestehend aus sieben Mitgliedern; h. Wahlbüro, bestehend aus 21 Mitgliedern. <p>² Es bestehen folgende Kommissionen mit behördlichen Befugnissen:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Feuerwehrkommission bestehend aus sieben Mitgliedern, davon ein Mitglied des Gemeinderates. 	<p>¹ Es bestehen folgende Behörden:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Gemeinderat, bestehend aus sieben Mitgliedern; b. <i>Einwohnerrat, bestehend aus 30 Mitgliedern;</i> c. Schulrat, bestehend aus sieben Mitgliedern, davon ein Mitglied des Gemeinderates; d. Sozialhilfebehörde, bestehend aus fünf Mitgliedern, davon ein Mitglied des Gemeinderates; e. Vormundschaftsbehörde bestehend aus sieben Mitgliedern, davon ein Mitglied des Gemeinderates; f. <i>Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission, bestehend aus sieben Mitgliedern des Einwohnerrats;</i> g. ...; h. Wahlbüro, bestehend aus 21 Mitgliedern. <p>² ...</p>
<p>§ 3 Wahlorgan</p>	<p>§ 3 Wahlorgan</p>
<p>¹ An der Urne werden gewählt:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. der Gemeinderat, b. der Gemeindepräsident oder die Gemeindepräsidentin, c. die Gemeindekommission, d. der Schulrat, exkl. ein Mitglied, das durch den Gemeinderat aus seiner Mitte bestellt wird. e. ... 	<p>¹ An der Urne werden gewählt:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. der Gemeinderat, b. der Gemeindepräsident oder die Gemeindepräsidentin, c. <i>der Einwohnerrat;</i> d. ... e. ...

Bisherige Regelung (Fortsetzung)	Neue Regelung (Fortsetzung)
² Durch die Gemeindekommission werden gewählt: a. die Rechnungsprüfungskommission, b. die Geschäftsprüfungskommission. c. die Mitglieder des Wahlbüros, d. die Sozialhilfebehörde, exkl. ein Mitglied, das durch den Gemeinderat aus seiner Mitte bestellt wird.	² <i>Durch den Einwohnerrat werden gewählt:</i> a. <i>das Wahlbüro;</i> b. <i>der Schulrat;</i> c. <i>die Sozialhilfebehörde;</i> d. <i>die Vormundschaftsbehörde;</i> e. <i>die Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission.</i>
³ Durch den Gemeinderat wird gewählt: a. die Vormundschaftsbehörde, davon ein Mitglied aus seiner Mitte; b. ein Mitglied des Schulrates aus seiner Mitte; c. ein Mitglied der Sozialhilfebehörde aus seiner Mitte.	³ Durch den Gemeinderat wird gewählt: a. ... b. ein Mitglied des Schulrates aus seiner Mitte; c. ein Mitglied der Sozialhilfebehörde aus seiner Mitte.
§ 4 Verfahren bei Urnenwahl	§ 4 Verfahren bei Urnenwahl
¹ Nach dem Mehrheitswahlverfahren werden gewählt: ⁶ a. der Gemeindepräsident oder die Gemeindepräsidentin. b. der Gemeinderat. ² Nach dem Verhältniswahlverfahren werden gewählt: a. ..., b. die Gemeindekommission, c. der Schulrat, d. (aufgehoben durch § 19a GG).	¹ Nach dem Mehrheitswahlverfahren werden gewählt: ⁷ a. der Gemeindepräsident oder die Gemeindepräsidentin. b. der Gemeinderat. ² <i>Der Einwohnerrat wird nach dem Verhältniswahlverfahren gewählt.</i>
§ 5 Stille Wahl	§ 5 Stille Wahl
Die Stille Wahl ist möglich bei der Wahl des Gemeinderates, des Gemeindepräsidenten oder der Gemeindepräsidentin, der Gemeindekommission, des Schulrates und der Sozialhilfebehörde.	<i>Die stille Wahl ist möglich bei der Wahl des Gemeinderats sowie der Gemeindepräsidentin oder des Gemeindepräsidenten.</i>
§ 6 Sondervorlagen	§ 6 Sondervorlagen
¹ Unter Vorbehalt von Absatz 2 sind neue einmalige und neue jährliche wiederkehrende Ausgaben in Form von Sondervorlagen ausserhalb des Voranschlags zu beschliessen.	¹ Unter Vorbehalt von Absatz 2 sind neue einmalige und neue jährliche wiederkehrende Ausgaben in Form von Sondervorlagen ausserhalb des Voranschlags zu beschliessen.

⁶ Fassung gemäss Volksabstimmung vom 19. Juni 2011.

⁷ Fassung gemäss Volksabstimmung vom 19. Juni 2011.

Bisherige Regelung (Fortsetzung)	Neue Regelung (Fortsetzung)
<p>² Folgende neue Ausgaben dürfen im Voranschlag beschlossen werden:</p> <p>a. neue einmalige Ausgaben bis Fr. 300'000.--</p> <p>b. neue einmalige Ausgaben bis Fr. 500'000.-- für Grundstückserwerb, Hochbauten, Tiefbauten, Werk- und Energieleitungen;</p> <p>c. neue jährlich wiederkehrende Ausgaben bis Fr. 50'000.-- pro Jahr.</p>	<p>² Folgende neue Ausgaben dürfen im Voranschlag beschlossen werden:</p> <p>a. neue einmalige Ausgaben bis Fr. 300'000.--</p> <p>b. neue einmalige Ausgaben bis Fr. 500'000.-- für Grundstückserwerb, Hochbauten, Tiefbauten, Werk- und Energieleitungen;</p> <p>c. neue jährlich wiederkehrende Ausgaben bis Fr. 50'000.-- pro Jahr.</p>
§ 7 Finanzkompetenzen des Gemeinderates	§ 7 Finanzkompetenzen des Gemeinderates
<p>Der Gemeinderat kann über die folgenden Beträge ausserhalb des Voranschlags oder einer Sondervorlage beschliessen:</p> <p>a. neue Ausgaben: Fr. 30'000.-- für die Einzelausgabe, Fr. 500'000.-- als gesamter jährlicher Höchstbetrag;</p> <p>b. Erwerb und Veräusserung von Grundstücken: Fr. 500'000.-- als gesamter jährlicher Höchstbetrag;</p> <p>c. Errichtung oder Aufhebung von Baurechten zugunsten oder zulasten der Gemeinde: Fr. 500'000.-- als gesamter jährlicher Kapitalhöchstwert;</p>	<p>Der Gemeinderat kann über die folgenden Beträge ausserhalb des Voranschlags oder einer Sondervorlage beschliessen:</p> <p>a. neue Ausgaben: Fr. 30'000.-- für die Einzelausgabe, Fr. 500'000.-- als gesamter jährlicher Höchstbetrag;</p> <p>b. Erwerb und Veräusserung von Grundstücken: Fr. 500'000.-- als gesamter jährlicher Höchstbetrag;</p> <p>c. Errichtung oder Aufhebung von Baurechten zugunsten oder zulasten der Gemeinde: Fr. 500'000.-- als gesamter jährlicher Kapitalhöchstwert;</p>
§ 8 Finanzkompetenzen der Gemeindekommission	§ 8
<p>Die Gemeindekommission kann auf Antrag des Gemeinderates über eine Verdoppelung der in § 7 genannten Beträge beschliessen.</p>	<p>...</p>
§ 9 Aufhebung des bisherigen Rechts	§ 9 Aufhebung des bisherigen Rechts
<p>¹ Die Gemeindeordnung der Einwohnergemeinde Birsfelden vom 3. März 1991 wird aufgehoben, ausgenommen Ziff. 2.9. Abs. 5, 3.12.2, 6.6.</p> <p>² Die Ziff. 2.9. Abs. 5, 3.12.2 und 6.6. der bisherigen Gemeindeordnung gelten mit Inkrafttreten des zu erlassenden Personalreglementes als aufgehoben.</p>	<p>¹ Die Gemeindeordnung der Einwohnergemeinde Birsfelden vom 3. März 1991 wird aufgehoben, ausgenommen Ziff. 2.9. Abs. 5, 3.12.2, 6.6.</p> <p>² Die Ziff. 2.9. Abs. 5, 3.12.2 und 6.6. der bisherigen Gemeindeordnung gelten mit Inkrafttreten des zu erlassenden Personalreglementes als aufgehoben.</p>
§ 10 Inkrafttreten	§ 10 Inkrafttreten
<p>Der Gemeinderat bestimmt das Inkrafttreten der Gemeindeordnung nach der Annahme an der Urne und nach der Genehmigung durch den Regierungsrat.</p>	<p>Der Gemeinderat bestimmt das Inkrafttreten der Gemeindeordnung nach der Annahme an der Urne und nach der Genehmigung durch den Regierungsrat.</p>



TRAKTANDUM NR. 4

Nachtragskredit Erneuerung Unterdecke Schwimmhalle

Ausgangslage

Zustandsanalyse

Im Juni wurde ein Ingenieurbüro beauftragt, die Unterdecke der Schwimmhalle zu begutachten. Ziel der Begutachtung war die Erfassung des Ist-Zustandes sowie die Beurteilung der Tragsicherheit und Gebrauchstauglichkeit des Befestigungssystems.

Die visuelle Inspektion hatte das Ziel, Erkenntnisse zu erhalten bezüglich:

- Konstruktionsgeometrie und Befestigungssystem der Unterdecke
- Umfang der Korrosionsschäden an Befestigungsteilen

Die Inspektion und Beurteilung der Tragstruktur des Gebäudes war nicht Bestandteil des Auftrages.

Beschrieb der Unterdecke

Die ca. 31 m lange und 13.5 m breite Schwimmhalle wurde in Stahlbeton erstellt. Die Decke wurde als Unterzugsdecke mit quer laufenden Unterzügen erstellt. Die Raumhöhe variiert zwischen 4.2 und 4.9 m. Die Unterdecke wurde 1994 zusammen mit der Lüftungsanlage eingebaut. Der Zwischenraum wird hauptsächlich für die Lüftungskanäle genutzt, weitere Installationen (wie Wasserleitungen etc.) sind ebenfalls vorhanden. In der Decklage sind Einbauten wie Beleuchtungskörper und Ab-/Zuluftgitter vorhanden.

Feststellungen aus der Zustandsanalyse

Die bestehende Unterdeckenkonstruktion erfüllt die Anforderungen an die Tragsicherheit nicht und ist somit als potenziell gefährdet einzustufen. Die vorhandenen Korrosionsprozesse nehmen unkontrolliert zu. Die bereits ungenügende Tragsicherheit wird sich somit noch verschlechtern. Ein Versagen von Unterdeckenteilen kann nicht ausgeschlossen werden.

Neben den Eigenlasten können keine weiteren Einwirkungen vom bestehenden Abhängersystem aufgenommen werden.

Aus Sicherheitsgründen wurde die Schwimmhalle umgehend geschlossen.

Erwägungen

Eine punktuelle Verbesserung und Erneuerung der Unterkonstruktion ist aufgrund der Beschaffenheit der zu geringen Deckenlast, dem zu kleinen Zwischenraum (60cm) sowie den SUVA-Bestimmungen über Arbeitssicherheit nicht möglich. Dazu wurde für die Unterkonstruktion ein falscher Stahl verwendet.

Aus diesen Gründen bleibt nur die Möglichkeit, die ganze Holzdecke sowie die Unterkonstruktion zu entfernen und mit den entsprechenden Stahlqualitäten (Werkstoff-Nr. 1.4529 und 1.4565 oder Duplex-Systeme) neu aufzubauen.

Die Schwimmhalle bleibt bis voraussichtlich Ende Februar 2012 geschlossen.

Antrag

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung zu beschliessen:

1. Für die Sanierung der Holzdecke und der Unterkonstruktion in der Schwimmhalle wird ein Nachtragskredit von CHF 180'000.00 bewilligt.
2. Der Gemeinderat wird mit dem Vollzug beauftragt.

Dieser Beschluss untersteht dem fakultativen Referendum.

Birsfelden, 6. September 2011, GRB 297

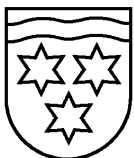
GEMEINDERAT BIRSFELDEN

Der Präsident:

Der Verwalter a.i.:

C. Botti

T. Wiedmer



TRAKTANDUM NR. 5

Gemeindeinitiative vom 9. Januar 1992 zur Rückerstattung der Kosten für den Unterhalt von Sekundarschulhäusern / Rückzug

1. Sachverhalt

Der Einwohnerrat legitimierte im Jahr 1991 den Gemeinderat, an der formulierten Gesetzesinitiative betreffend Änderung des Schulgesetzes (Rückerstattung der Kosten für den Unterhalt von Sekundarschulbauten) mitzuwirken.

Die federführende Gemeinde Reinach reichte in der Folge im Namen der Gemeinden Aesch, Arlesheim, Biel-Benken, Binningen, Birsfelden, Liestal, Münchenstein, Muttenz, Oberwil, Pfeffingen, Pratteln, Sissach und Therwil am 9. Januar 1992 eine Gemeindeinitiative gemäss § 49 der Kantonsverfassung ein. Mit dieser Initiative wurde verlangt, dass im Schulgesetz eine Bestimmung eingefügt wird, wonach die Kosten für den Unterhalt der Sekundarschulbauten vom Kanton Basel-Landschaft an die Gemeinden zurückzuerstatten sind.

Nachdem nun der Landrat am 10. Februar 2011 beschloss, die Sekundarschulanlagen per 1. August 2011 von den Gemeinden zu erwerben, wurde das Anliegen der Gesetzesinitiative hinfällig. Daher lud der Kanton Basel-Landschaft die Gemeinde Reinach mit Schreiben vom 2. März 2011 ein, die Initiative zurückzuziehen.

2. Rechtliches/Erwägungen

Die Initiative vom 9. Januar 1992 enthielt keine Rückzugsklausel, weshalb vor dem Rückzug gemäss § 81c des Gesetzes über die politischen Rechte die Zustimmung der Gemeindeversammlung der betroffenen Gemeinden eingeholt werden muss. Die Gemeinde Reinach wird ihrem Einwohnerrat einen entsprechenden Antrag zur Genehmigung unterbreiten und fordert die weiteren an der Initiative beteiligten Gemeinden auf, gleich zu verfahren und anschliessend dem Kanton Basel-Landschaft den Rückzug zu erklären.

Mit dem Beschluss des Landrates vom 10. Februar 2011 wurde das Anliegen der obgenannten Gemeinden umgesetzt. In diesem Sinne ist die Gesetzesinitiative obsolet geworden, weshalb sie von der Gemeindeversammlung nun zurückgezogen werden kann.

Antrag

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung zu beschliessen:

Die Gesetzesinitiative vom 9. Januar 1992 wird zurückgezogen.

Birsfelden, 9. August 2011, GRB 263

GEMEINDERAT BIRSFELDEN

Der Präsident:

Der Verwalter a.i.:

C. Botti

T. Wiedmer